Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/279

15. 05. 87

Sachgebiet 93

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/156 —

Datenschutzrechtliche Fragen zum Bahn-Bonus-Heft der Deutschen Bundesbahn

Der Bundesminister für Verkehr – Z 12/12.20.05 – 10/62 Vmz 87 – hat mit Schreiben vom 14. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Wer die von der Deutschen Bundesbahn angebotene ca. 12%ige Fahrpreisermäßigung des Bahn-Bonus-Heftes für regelmäßige Bahnkunden in Anspruch nehmen möchte, der/die muß das Heft mit allen zugehörigen Fahrkarten, seinem/ihrem Paßbild und seiner/ihrer Anschrift bei der Bahn einreichen. Aus den Fahrkarten, den im Heft enthaltenen Bestätigungen, den personenbezogenen Angaben und dem Foto lassen sich genaue Bewegungsbilder erstellen, aus denen alle Bahnfahrten des Bahnkunden bzw. der Bahnkundin der letzten Zeit ersichtlich sind.

Aus den Angaben im Heft und auf den Fahrkarten läßt sich folgendes entnehmen:

Name, Anschrift, Aussehen (Foto), Tag und Ort der Fahrkartenkäufe, Ausgangsbahnhöfe, Zielbahnhöfe, Reisetage, Reisezeiten, Nummern der benutzten Züge, Orte und Dauer von Fahrtunterbrechungen u. a.

Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Relevanz dieser Tatsachen fragen wir die Bundesregierung:

1. Warum hat die Deutsche Bundesbahn bei der Fahrpreisermäßigung für Vielfahrer ein Verfahren gewählt, bei dem alle Angaben eingereicht werden müssen und die/der Einreicher/in somit keine Kontrolle darüber hat, wie diese Informationen verwertet werden? Warum ist kein datenschutzrechtlich einwandfreies Verfahren, bei dem Mißbrauch nicht denkbar ist, gewählt worden (z. B. Überprüfung und Entwertung des Bahn-Bonus-Heftes – ohne Einreichen an die Verwaltung – am Fahrkartenschalter bei gleichzeitiger Aushändigung der Bonus-Fahrkarte)?

Der dargestellte Sachverhalt trifft nicht mehr die Gegebenheiten. Die Deutsche Bundesbahn hat inzwischen auf die gesammelte Vorlage der Fahrausweise bei der Rückgabe des Bahn-Bonus-Heftes verzichtet, weil viele Kunden diese Fahrausweise für andere Zwecke verwenden möchten. Im Bahn-Bonus-Heft enthalten ist lediglich die Nummer des Fahrausweises, der Fahrpreis, der Stempelabdruck der Verkaufsstelle und die Prüfbestätigung

bei der ersten Fahrausweiskontrolle im Zug. Eine Rekonstruktion des Reiseverlaufs, insbesondere des Reiseziels, ist auf Grund dieser Angaben nicht denkbar. Sie ist insbesondere auch nicht mit Hilfe der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Fahrausweise möglich. Ein solches Auswertungsprogramm existiert bei der Deutschen Bundesbahn nicht und ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

Das in der Frage 1 beispielhaft angeführte Verfahren einer sofortigen Abrechnung der Bahn-Bonus-Hefte am Schalter ist wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar.

Das geschilderte Verfahren ist im übrigen datenschutzrechtlich einwandfrei.

2. Was geschieht mit den eingereichten Bahn-Bonus-Heften und den zugehörigen Fahrkarten bei der Deutschen Bundesbahn?
   Wer hat Zugang zu den Unterlagen?
   Wie lange werden die Unterlagen aufbewahrt?
   Wie werden sie vernichtet?

Die eingereichten Bahn-Bonus-Hefte werden intern als Kassenunterlage für die Ausgabe eines Fahrausweises ohne Preis benötigt. Die Unterlagen werden von der zuständigen DB-Verkehrskasse mit dem Rechnungswerk an die zentrale Abrechnungsstelle eingesandt, dort entsprechend den Anforderungen steuerrechtlicher Art zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

3. Werden die eingereichten Unterlagen in irgendeiner Form für statistische Zwecke aufbereitet, wenn ja, wie?

Nein.

4. Wird der Name der/des Einreicherin/s in einer Kartei aufbewahrt oder auf Datenträger gespeichert?

   Wird die/der Betroffene davon unterrichtet bzw. wird ihre/seine Zustimmung eingeholt?

Der Name wird in keiner Kartei oder Datei festgehalten. Das Bahn-Bonus-Heft wird nur als solches mit Namen und Anschrift für Service-Zwecke, z. B. im Fall eines Verlustes der Empfangsbescheinigung benötigt.

5. Ist es denkbar, daß Strafverfolgungsbehörden oder der Verfassungsschutz Zugriff auf die Unterlagen haben?

   Könnte es beispielsweise passieren, daß Bahnkunden/innen, die öfters in den Raum Schwandorf/Wackersdorf mit der Bahn reisen, in einer gesonderten Datei landen?

Könnten die Unterlagen verwendet werden, um Teilnehmer an Demonstrationen, die mit dem Zug angereist sind, mit Namen und Foto zu ermitteln?

Welche Gewähr hat die Einreicherin/der Einreicher eines vollen Bahn-Bonus-Heftes, daß oben Angeführtes nicht passiert?

Nein. Strafverfolgungsbehörden könnten Zugriff auf die Unterlagen nur im Rahmen des gesetzlich geregelten Beschlagnahmeverfahrens erlangen.

6. Wurde von der Deutschen Bundesbahn vor Einführung des Bahn-Bonus-Heftes eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten eingeholt?
Wenn ja, wie lautet diese?

Da die im Bahn-Bonus-Heft eingetragenen persönlichen Daten ausschließlich der Legitimation des Berechtigten dienen und sonst nicht erfaßt werden (vgl. Antwort zu Frage 4), war das Einholen einer Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht erforderlich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorgehensweise der Deutschen Bundesbahn vor dem Hintergrund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes, das das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung garantiert?

Wie läßt es sich mit diesem Grundrecht vereinbaren, daß Bahnkundinnen und -kunden nur dann den Vorteil einer ca. 12%igen Fahrpreisermäßigung erhalten, wenn sie bereit sind, ein komplettes, personenbezogenes Bewegungsbild mit Foto von sich anzufertigen und es der Bundesbahnverwaltung zu überlassen?

Die dargestellte Praxis der Deutschen Bundesbahn stellt sicher, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt wird.

8. Wird die Bundesregierung bzw. die Deutsche Bundesbahn den Bedenken der GRÜNEN Rechnung tragen und bei der Abwicklung der Vielfahrer-Ermäßigung ein Verfahren einführen, das keinerlei Möglichkeiten zum Datenmißbrauch bietet (z. B. so wie in Frage 1 beschrieben)?
Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333